

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
**Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“**

## **Kurzprotokoll**

### 4. Sitzung

Öffentliche Sitzung

**Berlin, 28. Juni 2006, 17:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus**

**Sitzungssaal: E.700**

**Vorsitz: Dr. Michael Bürsch, MdB**

1. Berichterstattung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Ergebnisse des 2. Freiwilligensurveys
2. Unterrichtung durch das Bundesministerium der Finanzen zum Stand des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts
3. Unterrichtung durch das Bundesministerium der Justiz zum Stand des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts
4. Verschiedenes

## **Anwesenheitsliste\***

### **Mitglieder des Unterausschusses**

#### **CDU/CSU**

Ginger, Eberhard  
Grübel, Markus  
Riegert, Klaus  
Schiewerling, Karl  
Winkelmeier-Becker, Elisabeth

#### **SPD**

Bürsch, Dr. Michael  
Kumpf, Ute  
Reichenbach, Gerold  
Rix, Sönke

#### **FDP**

Laurischk, Sybille

#### **DIE LINKE.**

Reinke, Elke  
Wunderlich, Jörn

#### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Haßelmann, Britta

#### **Entschuldigt:**

Blumenthal, Antje (CDU/CSU)

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

**Bundesregierung**

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Schenkel, Dr. Martin

Jacobi, Gudrun

**Bundesministerium der Justiz**

Bartodziej, Silvia

Oehler, Karl-Heinz

**Bundesministerium der Finanzen**

Schleder, Herbert

**Bundesministerium für Gesundheit**

Weinhold, Gabriele

**Bundesrat**

Weinmann, Cornelia (Rheinland-Pfalz)

Jancke, Susanne (Nordrhein-Westfalen)

**Fraktionen**

Stein, Thomas (FDP)

Wirth, Dr. Silvia (DIE LINKE.)

Jacobsen, Dirk (SPD)

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung des Unterausschusses. Themen der heutigen Sitzung seien die Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts, die Reform des Vereinsrechts und die Ergebnisse des 2. Freiwilligensurveys.

### **Tagesordnungspunkt 1**

#### **Berichterstattung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Ergebnisse des 2. Freiwilligensurveys**

Die Mitglieder des Unterausschusses kommen überein, da der Vertreter des BMFSFJ, Dr. Martin Schenkel, sein Kommen erst für 18:00 Uhr angekündigt hat, den Tagesordnungspunkt 1 zu verschieben.

### **Tagesordnungspunkt 2**

#### **Unterrichtung durch das Bundesministerium der Finanzen zum Stand des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts**

**Herbert Schleder** (BMF) führt aus, dass im Koalitionsvertrag festgelegt sei, dass die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement weiter verbessert werden sollen. Erreicht werden solle dies unter anderem durch eine Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts. Es sei geplant, noch in diesem Jahr einen mit den Bundesländern abgestimmten Gesetzentwurf vorzulegen. Dieser werde ein In-Kraft-Treten des Gesetzes zum Januar 2008 vorsehen.

Arbeitsgrundlage für die Reformüberlegungen des BMF stellten die Ergebnisse einer Projektgruppe „Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts“ (Bucerius Law School u. a.), die Ergebnisse einer im BMF angesiedelten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Spendenrecht und das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF zum Thema Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht dar.

Aus Sicht des BMF solle vor allem die Vereinfachung der Rechtsmaterie im Vordergrund stehen. So müsse z. B. das Spendenrecht und das Einkommensteuerrecht besser aufeinander abgestimmt werden. Das dürfe allerdings nicht dazu führen, dass es in erheblichem Maße zu Steuermindereinnahmen komme, da das bei der derzeitigen Haushaltslage nicht vertretbar sei.

Er wolle in seinen weiteren Ausführungen insbesondere auf die Vorschläge der Projektgruppe eingehen. Den Vorschlag, die spendenbegünstigten Zwecke detailliert und abschließend in § 52 Abgabeordnung (AO) zu regeln und dafür die Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuereinführungsvorordnung (EStDV) zu streichen, sehe er kritisch. Kritisch zum einen aus Gründen der Lesbarkeit der Norm und zum anderen, weil für die Anlage 1 unterschiedliche Voraussetzungen gelten würden, die sich auch in der neu formulierten Norm wiederfinden müssten. Grundsätzlich halte er den Vorschlag aber für diskussionswürdig.

Die von der Projektgruppe vorgeschlagene Ergänzung der gemeinnützigen Zwecke in § 52 AO „Förderung der demokratischen Bürgergesellschaft und des bürgerschaftlichen Engagements“ müsse auf seine Auswirkungen hin geprüft werden. Es bestehe durch die Ausweitung die Gefahr, dass z. B. unabhängige Wählervereinigungen gemeinnützig werden könnten, was bisher nicht möglich war.

Keine Umsetzungsprobleme sehe er bei dem Vorschlag, die Höchstsätze für den Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 Satz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) zu vereinheitlichen. Zurzeit gebe es neun verschiedene Höchstsätze. Angestrebt würden zwei oder drei. Nach den Vorstellungen des BMF soll es in Zukunft einen einheitlichen Höchstsatz von 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte geben. Die Anhebung führe zu etwa 45 Mio. Euro Steuerminderungen. Ob die Alternativgrenze für Unternehmen zwei von Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter in der Praxis überhaupt eine Rolle spiele und darum bestehen bleiben müsse, werde zurzeit noch geklärt .

Nach § 10b Abs. 1 EStG gebe es die Möglichkeit einer sog. Großspende (Einzelzuwendung von mindestens 25.565 Euro). Dies setze voraus, dass die in § 10b Abs. 1 EStG genannten Höchstbeträge überschritten würden. Spenden ab dieser Größenordnung für mildtätige, wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke könnten bisher über insgesamt 7 Jahre hinweg abgezogen werden. In Zukunft sollen alle Zuwendungen, die die steuerlichen Höchstbeträge übersteigen oder bis zu einem Einkommen von 0,- Euro steuerlich nicht berücksichtigt worden seien, zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden können. Dabei werde das verbleibende Vortragsvolumen, wie bei der geltenden Regelung, entsprechend § 10 Abs. 4 EStG gesondert festgestellt. Damit werde die bisherige Großspendenregelung überflüssig.

Die Höchstbeträge für Zuwendungen in den Vermögensstock anlässlich der Neugründung einer Stiftung bei der Einkommenssteuer sollen unverändert bleiben. Die bisherige zusätzliche Begünstigung in Höhe von 20.450 Euro nach § 10 Abs. 1 Satz 3 EStG soll hingegen entfallen. Dafür würden Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum nicht abziehbar gewesen seien, uneingeschränkt vortragsfähig bleiben.

Die Projektgruppe habe vorgeschlagen, den Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 1a EStG von 307.000 Euro anlässlich der Neugründung einer Stiftung auf 500.000 Euro zu erhöhen. Nach Ansicht der Projektgruppe stelle der Betrag von 307.000 Euro eine Deckelung dar, weil viele Stifter bei der Kapitalausstattung nicht über den Rahmen der gesetzlichen Abzugsgrenzen hinausgingen. Eine Anhebung des Sonderausgabenabzugs würde eine höhere Kapitalausstattung von Stiftungen nach sich ziehen und damit deren Arbeit um ein Vielfaches effizienter machen. Das BMF sei für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung. Welche Steuerminderungen mit einer Erhöhung auf 500.000 Euro verbunden wären, sei noch nicht errechnet worden. Er könne im Moment nicht sagen, in welchem Umfang der Betrag von 307.000 Euro ausgeschöpft werde. Er werde hierüber den Unterausschuss informieren.

Zuwendungen an politische Parteien sollen auch weiterhin im bisherigen Maße steuerlich abziehbar bleiben.

Bezüglich der Haftungsregelung habe die derzeitige Gesetzesfassung in § 10b Abs. 4 Satz 2 EStG, § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 Körperschaftssteuergesetz (KStG) und § 9 Nr. 8 Satz 9 Gewerbesteuergesetz (GStG) zu Auslegungsproblemen geführt. Bei der Haftung des Zuwendungsempfängers wird zwischen Aussteller- und Veranlasserhaftung unterschieden. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstelle, hafte für die entgangene Steuer (40 %). Die Veranlasserhaftung sei verschuldensunabhängig. Wer also veranlasse, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet würden, hafte für die entgangene Steuer. Die Projektgruppe schlage vor, die Veranlasserhaftung verschuldensabhängig zu gestalten, beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Hierzu sei anzumerken, dass die Rechtsprechung des XI. Senats des Bundesfinanzhofes bereits festgestellt habe, dass es keine verschuldensunabhängige Haftung und nur eine Haftung der Körperschaft, nicht aber der für sie als Vorstand und sonstige handelnde Personen gebe.

Der Haftungssatz betrage zurzeit 40 % der Zuwendungen bei der Einkommenssteuer. Die Projektgruppe schlage vor, den Haftungssatz auf 25 % herabzusetzen. Nach Berechnungen des BMF betrage der durchschnittliche Steuersatz 28 bis 30 %. Zu berücksichtigen sei noch der Solidaritätszuschlag mit ca. 1,5 Prozentpunkten (5,5 % von 28 bis 30 %). Das BMF ist daher der Auffassung, dass eine Absenkung von 40 % auf 30 % ausreichend sei.

Für die Vereinfachung von Zuwendungsnachweisen sehe das BMF ebenso wie die Projektgruppe erhebliche Handlungsmöglichkeiten. Die entsprechenden Änderungen müssten jedoch nicht durch ein Gesetz geregelt werden.

Zu zwei Punkten sei der Diskussionsprozess im Ministerium noch nicht abgeschlossen: zur zeitnahen Mittelverwendung und zur Forderung nach Aufhebung des Endowmentverbots.

Zum Stichwort Stifterrente: Nach aktueller Rechtsprechung könne eine Stiftung, ohne Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit, einen Teil, höchstens ein Drittel des Einkommens, dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Die von der Projektgruppe vorgeschlagene Ausweitung dieser Regelung auf Lebenspartner sei akzeptabel, nicht jedoch die Ausweitung auf Lebensgefährten.

Der Aufbau einer zentralen Datenbank mit Grunddaten zu allen gemeinnützigen Organisationen durch freiwillige Selbstauskunft bedürfe keines bundesstaatlichen Handelns. Das BMF wäre nur betroffen, wenn es Daten, die dem Steuergeheimnis unterlägen und nicht an Dritte weitergegeben werden dürften, zur Verfügung stellen soll. Falls diese Daten einfließen sollen, müsste das entsprechende Gesetz geändert werden.

Die Vorschläge der Projektgruppe zur Änderung und Anpassung des Umsatzsteuerrechts an das europäische Recht teile das BMF nicht. Das BMF halte die deutschen Vorschriften mit dem europäischen Recht für vereinbar. Bei der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts müsse die Kompatibilität mit dem EU-Recht allerdings im Auge behalten werden.

Abg. **Ute Kumpf** (SPD) regt an, die Vereine, Organisationen und Verbände des Dritten Sektors mit ihren praktischen Erfahrungen vor der Formulierung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs mit einzubeziehen. Sie bitte das BMF, die Zahlen, die die Finanzwirksamkeit be-

stimmter Regelungen betreffen, dem Unterausschuss in einer aktuellen Berechnung vorzulegen.

Abg. **Klaus Riegert** (CDU/CSU) schließt sich der Bitte der Abg. Kumpf an. Die bisher vom BMF vorgelegten Zahlen erschienen ihm zu hoch.

In Bezug auf die angesprochene Haftungsregelung bitte er um Erläuterung, was dagegen spreche, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes in eine Norm umzusetzen.

**Herbert Schleder** (BMF) versichert, dass die Vereine, Organisationen und Verbände des Dritten Sektors - wie z. B. auch die Bundesländer - im Rahmen des Verfahrens durch Anhörungen einbezogen würden.

Das BMF habe bereits einmal eine Berechnung möglicher Steuerausfälle durch die Erweiterung von Freigrenzen und Freibeträgen vorgelegt. Die Berechnungsgrundlage habe sich, seiner Auffassung nach, nicht geändert. Durch die Zunahme an Freiwilligen könnten die Zahlen für mögliche Steuerausfälle eher noch gestiegen sein.

Abg. **Gerold Reichenbach** (SPD) warnt davor, in der Neufassung des § 52 AO die bisher in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO aufgeführten „Freizeit Zwecke“ nicht mehr mit aufzunehmen. Er hielte das persönlich auch nicht für gerechtfertigt. Er befürchte, dass durch diese - für ihn - qualitative Bewertung der in Abs. 2 Nr. 4 AO genannten gemeinnützigen Zwecke ein erheblicher Diskussionsbedarf entstehe.

Eine weitere Frage betreffe die zeitnahe Mittelverwendung. Aus eigener Anschauung kenne er Fälle, in denen – gerade bei finanzschwachen Vereinen – zunächst Gelder angespart würden, bevor eine bestimmte Anschaffung getätigt werden könnten. Nicht alle Finanzämter akzeptierten den Hinweis in der Steuererklärung des Vereins auf eine allgemeine Anschaffung im Sinne des Satzungszwecks. Er bitte hierzu noch einmal um eine Erläuterung, wie die Regelung in Zukunft aussehen soll.



Abg. **Britta Habelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bekräftigt ihrerseits noch einmal den Wunsch, dass das BMF seine Berechnungsgrundlagen dem Unterausschuss schriftlich zur Verfügung stellen möge.

Sie führt weiter aus, dass - für sie - eine Vereinfachung und Transparenz des Rechtsgebietes auch etwas mit der Sprache zu tun habe, in der die Regelungen formuliert seien. Sie wisse, dass die ehrenamtlichen Vorstände von kleinen Vereinen aufgrund der Formulierungen erhebliche Probleme hätten, die Gesetzestexte zu verstehen. Sie wolle wissen, ob das BMF bei dem Reformentwurf die zu berücksichtigen gedenke?

Beim Lesen der Vorschläge der Projektgruppe habe sich bei ihr der Eindruck aufgedrängt, dass der Entwurf sehr aus der Sicht der großen Vereine geschrieben worden sei. Sie wolle vom Vertreter des BMF wissen, ob ihr Eindruck richtig sei?

Sie bitte zusätzlich um eine Erläuterung zum Schreiben des BMF vom 19. Januar 2006, in dem es um die Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen bei Förderung von kulturellen Zwecken ging.

Der **Vorsitzende** fragt, ob bei der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts auch eine Vereinheitlichung der Rechtsanwendung geplant sei, denn die Regelungen würden in der Praxis durch die einzelnen Finanzbehörden unterschiedlich gehandhabt. Er halte die erwähnte Bund-Länder-Arbeitsgruppe für das richtige Forum, die Vereinheitlichung der Rechtsanwendung herbeizuführen.

**Herbert Schleder** (BMF) erläutert, dass der Vorschlag der Projektgruppe vorsehe, die sogenannten Freizeit Zwecke, d. h. die in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO genannten Zwecke zu streichen. Bereits 1990 sei ein ähnlicher Vorschlag in die Diskussion gebracht worden. Dieser Vorschlag habe allerdings keine parlamentarische Mehrheit gefunden und sei darum verworfen worden.

Den Entwurf der Projektgruppe hinsichtlich der zeitnahen Mittelverwendung halte er für problematisch. Welche konkrete Formulierung der Gesetzentwurf hierzu enthalten werde, könne er jetzt noch nicht sagen. Die derzeitige Rechtslage sehe vor, dass ein gemeinnütziger

Verein seine Mittel grundsätzlich zeitnah für die Satzungszwecke verwenden müsse. Dieses Gebot solle verhindern, dass (steuerbegünstigtes) Vermögen angehäuft wird, anstatt es den gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, d. h. also ansparen, ohne zu wissen wofür. Es existierten deshalb strenge Auflagen für die Bildung von Rücklagen. Hierbei werde zwischen freien und zweckgebundenen Rücklagen unterschieden. Vor allem bei zweckgebundenen Rücklagen müsse der Verein genau nachweisen, für welche Zwecke sie eingesetzt und wann sie verwendet worden seien. Ein Verein verstoße nicht gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, wenn er Geld- oder Sachspenden auf Wunsch des Spenders in seinem Vermögen behalte.

Er werde hinsichtlich der gewünschten Berechnungen noch einmal das zuständige Referat bitten, die Zahlen zu prüfen und darzulegen, wie gerechnet worden sei.

Alle neuen Gesetzestexte würden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Sprache auf Verständlichkeit und Klarheit überprüft. Allerdings dürfe das nicht zu Lasten der juristischen Klarheit gehen. Bei älteren Gesetzestexten bzw. Normen finde eine sprachliche Überarbeitung nicht statt. Der Grund hierfür sei, dass es bereits eine eingeführte Rechtsprechung gebe und eine sprachliche Überarbeitung zu neuen Interpretationen Anlass geben könnte.

Abg. **Ute Kumpf** (SPD) weist darauf hin, dass eine Vereinsgründung ohne erläuternde Broschüre für den „Normalbürger“ nicht mehr möglich sei. Dies mache die in der Zwischenzeit entstandene Diskrepanz zwischen der Sprache in den Gesetzestexten zum „normalen“ Sprachgebrauch deutlich.

Abg. **Karl Schiewerling** (CDU/CSU) bedauert, dass in der Debatte um die Berechnung von steuerlichen Begünstigungen für gemeinnützige Körperschaften nur die Kosten im Vordergrund stünden. Es gebe einen erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen, den die bürgerschaftlich Engagierten erarbeiteten. Er wolle wissen, ob im BMF dieser volkswirtschaftliche Nutzen, der durch bürgerschaftliches Engagement entstehe, berechnet worden sei?

**Herbert Schleder** (BMF) erklärt auf die Frage des Abg. Schiewerling, dass aufgrund methodischer Schwierigkeiten eine Nutzenrechnung bisher nicht durchgeführt worden sei. Wissen-

schaftler gingen jedoch davon aus, dass der Staat vom bürgerschaftlichen Engagement eindeutig mehr volkswirtschaftliche Vorteile als (fiskalische) Nachteile habe.

Hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen könne er erläutern, dass Mitgliedsbeiträge zur Förderung kultureller Zwecke bis einschließlich 1999 steuerlich ausnahmslos nicht abziehbar gewesen seien. Mit Wirkung ab dem Jahr 2000 seien die Regelungen in der Einkommensteuerrichtlinienverordnung von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates überarbeitet worden. Maßgeblich für die steuerliche Abziehbarkeit der Mitgliedsbeiträge sei die Überlegung, ob die Mitgliedsbeiträge bei typisierender Betrachtung in der Regel aus altruistischen Motiven geleistet würden oder ob sie überwiegend der Finanzierung von Leistungen an Mitglieder dienten bzw. in erster Linie der eigenen Freizeitgestaltung förderlich seien. Mitgliedsbeiträge zur Förderung kultureller Zwecke seien daher ab dem Jahr 2000 steuerlich abziehbar, Mitgliedsbeiträge zur Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der eigenen Freizeitgestaltung dienen, jedoch unverändert nicht.

Fördervereine, die kulturelle Zwecke förderten, verschafften in vielen Fällen ihren Mitgliedern verbilligte Eintrittskarten oder andere Vorteile. Insofern dienten die Mitgliedsbeiträge der eigenen Freizeitgestaltung. In diesen Fällen seien nach § 48 Abs. 4 EStDV die Mitgliedsbeiträge insgesamt steuerlich nicht abziehbar.

Wenn in Einzelfällen Finanzämter Mitgliedsbeiträge zum Abzug zugelassen hätten, obwohl eine Gegenleistung - zum Beispiel in Form einer kostenlosen Museums-Jahreskarte - gewährt wurde, sei dies eindeutig gegen die seit langem bestehende Rechtslage geschehen.

Zu dieser Problematik habe das BMF am 19. Januar 2006 ein Schreiben veröffentlicht. Das Schreiben sei mit den obersten Finanzbehörden der Länder auch unter Beteiligung der Kulturbehörden der Länder, der Konferenz der Kultusminister und des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erarbeitet worden. Es schaffe eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis.

Wenn die Vergabe von verbilligten oder unentgeltlichen Eintrittskarten dabei als schädliche Gegenleistung eingestuft werde, folge dies aus der Systematik des Spendenrechts. Grundsätzlich solle, wie bereits dargelegt, der Steuerabzug nicht für Beiträge gelten, die vom Empfän-

ger als Leistung an seine Mitglieder zurückgegeben werden (können), während Dritte hierfür ein steuerlich nicht abziehbares Entgelt leisten müssten.

Um den Fördervereinen bzw. ihren Mitgliedern entgegenzukommen und auch den Finanzämtern eine praktikable Abgrenzungslinie an die Hand zu geben, hätten die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, dass die Gewährung reiner Annehmlichkeiten - wozu auch eine jährliche „Dankeschönveranstaltung“ (nur für Mitglieder) gehöre - unschädlich für den Abzug der Mitgliedsbeiträge sei. Nur finanzielle Vorteile (z. B. ermäßigte oder freie Eintrittskarten) führten zur Nichtabziehbarkeit der Mitgliedsbeiträge.

Der **Vorsitzende** dankt für die Ausführungen und ruft **Tagesordnungspunkt 3** auf:

**Unterrichtung durch das Bundesministerium der Justiz zum Stand des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts**

**Karl-Heinz Oehler** (BMJ) erläutert, dass die Bundesregierung das Ziel verfolge, das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) moderner zu gestalten, zu vereinfachen und den heutigen Bedürfnissen anzupassen. Der Gesetzentwurf sehe daher Änderungen vor, die den Vereinen eine berechenbarere und zeitgemäßere Rechtsgrundlage für die Gründung von Vereinen und die Vereinsbetätigung böten. Einen Zeitplan für die Vorlage des Gesetzentwurfs könne er noch nicht nennen.

Im Gesetzentwurf sollen folgende Kernbereiche des Vereinsrechts geregelt werden: Neu formuliert würden die gesetzlichen Regelungen über Idealvereine (§ 21 BGB). Gesetzlich geregelt werden solle auch, in welchem Umfang Idealvereine sich wirtschaftlich betätigen dürfen. Das geltende Vereinsrecht enthalte keine Regelung, ob und inwieweit sich ein Idealverein unternehmerisch betätigen dürfe. Die Rechtsprechung habe im Laufe der Zeit den Grundsatz entwickelt, dass ein Idealverein im Rahmen seines ideellen Hauptzwecks einen wirtschaftlichen Nebenzweck verfolgen dürfe (sogenanntes Nebenzweckprivileg). In der Praxis bestünden jedoch häufig Zweifel, ob im konkreten Fall das Nebenzweckprivileg noch greife. Durch die Neuregelung solle der zulässige Vereinszweck gesetzlich bestimmt werden. Zwar dürften die Vereine nach der neuen Fassung keine „wirtschaftlichen Zwecke“ mehr verfolgen, aber das heiße nicht, dass Vereine sich überhaupt nicht mehr wirtschaftlich betätigen dürften. Die Ausübung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs solle auch weiterhin in begrenztem Um-

fang als Hilfsmittel zur Verwirklichung des nichtwirtschaftlichen Zwecks zulässig sein. Ein Bestandsschutz für Altvereine sei vorgesehen.

Des Weiteren solle die Regelung über die wirtschaftlichen Vereine (§ 22 BGB) aufgehoben werden. Wirtschaftliche Vereine, die auf einer spezialgesetzlichen Grundlage entstanden sind, blieben dagegen bestehen. Wirtschaftliche Vereine, deren Existenz auf § 22 BGB beruhe, sollen sich nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Gesellschaft umwandeln. Hierfür würden entsprechende Übergangsfristen vorgesehen.

Nach dem Zivilrecht sei der Unterschied zwischen dem eingetragenen und dem nicht eingetragenen Verein die Rechtsfähigkeit. Bei einem nicht eingetragenen Verein haften die Mitglieder gesamthänderisch. Im Lichte der neueren Rechtsprechung könne allerdings generell nicht mehr vom nichtrechtsfähigen Verein gesprochen werden. Nach neuerer herrschender Meinung in Rechtsprechung und Lehre seien auf den nicht eingetragenen Verein alle Regelungen des Vereinsrechts anzuwenden mit Ausnahme der Vorschriften, die Rechtsfähigkeit voraussetzten. Die geltende Rechtslage des Vereinsrechts stelle sich allerdings mit dem Vorhandensein von eingetragenen und nicht eingetragenen Vereinen als unübersichtlich dar. Eine Neuregelung solle eine möglichst klare Abgrenzung zwischen den verschiedenen Typen der Organisationen treffen und damit wieder ein Stück Rechtssicherheit herstellen. Der Entwurf sehe daher vor, dass auch für nichtrechtsfähige Vereine die Regeln über rechtsfähige Vereine entsprechend gelten sollen. Zudem solle durch eine Änderung der Zivilprozessordnung dafür gesorgt werden, dass auch nichtrechtsfähige Vereine vor Gericht aktiv werden können. Allerdings gebe es hierbei noch Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Vereinstypen und die mit ihr verbundenen Unsicherheit für die Vereinsmitglieder, die mangels Eintragungsakt und der damit verbundenen Prüfung nicht wissen können, inwieweit sie letztendlich hafteten. In diesem Zusammenhang müsse herausgearbeitet werden, welche Bestimmungen wegen der Bedeutung der Eintragung nur auf die eingetragenen Vereine und welche auf die nicht eingetragenen Vereine und ihre Mitglieder anwendbar seien. Baden-Württemberg habe in einem Gesetzentwurf z. B. vorgeschlagen, auf die Eintragung von Vereinen ganz zu verzichten. Das sei durchaus umsetzbar, beinhalte aber Rechtsunsicherheiten. Die Beibehaltung der Eintragung schaffe hingegen Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Der Entwurf sei bereits Gegenstand der Erörterung mit Vertretern der Bundesländer und aus den Verbänden gewesen. Seinem Eindruck nach sei in diesen Gesprächen kein grundsätzli-

cher Widerspruch geäußert worden. Kritik habe es allerdings an der Definition der wirtschaftlichen Nebentätigkeit gegeben sowie an der Frage, welche Bestimmungen zum eingetragenen Verein (Rechtsfähigkeit) künftig auch auf den nicht eingetragenen Verein Anwendung finden sollten und an dem Vorschlag zur Pflicht für eine qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine. Über Abgrenzungsprobleme, z. B. ab wann ein Verein ein Großverein sei, müsse in diesem Zusammenhang noch nachgedacht werden. Zurückhaltend verhalte sich das BMJ nach vereinzelt Wünschen, die „Haftung des Vorstandes zu erleichtern“. Der Vorstand habe gegenüber dem Verein für ein Verschulden einzustehen. Seine Handlungen und Unterlassungen müsse er an der Sorgfalt messen lassen, die eine gewissenhafte und ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt. Nach Auffassung des BMJ wäre daher eine generelle Erleichterung nicht angezeigt. Den Vereinen bleibe es jedoch unbenommen, Haftungserleichterungen in ihrer Satzung zu regeln. Zurzeit arbeite das BMJ die aus der Wissenschaft gemachten Einwände gegen den Entwurf auf.

Das von der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ in Auftrag gegebene Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen habe seiner Meinung nach die Erwartungen an eine Änderung des Vereinsrechts bereits gedämpft. Er zitiere: „Bestrebungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Verein und Stiftung können nur begrenzt durch Gesetzesänderungen im Vereins- und Stiftungsrecht unterstützt werden.“

Abg. **Markus Grübel** (CDU/CSU) fragt, ob es nicht möglich sei, als Anlage zum BGB eine Mustersatzung zu schaffen, mit der die meisten Vereinsgründungen korrekt und ohne Rückfragen abgewickelt werden könnten? Diese enthielte lediglich einige freie Felder, z. B. für die Vereinszwecke o. ä. Eine solche Mustersatzung führe zur Verwaltungsvereinfachung, hätte weniger bürokratischen Prüfaufwand zur Folge und reduziere die Kosten für die Registereintragung.

**Karl-Heinz Oehler** (BMJ) erwidert, dass es im Vereinsrecht relativ wenige zwingende Normen gebe. Alles andere müsse individuell über die Satzung geregelt werden. Das gelte unabhängig von der Größe des Vereins. Das von der Enquete-Kommission in Auftrag gegebene Gutachten habe z. B. die mit der Registereintragung verbundenen Kosten verteidigt. Die finanziellen Rahmenbedingungen für Vereine müssten über das Gemeinnützigkeitsrecht geregelt werden, das sei mit dem Zivilrecht nicht möglich.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass keine weiteren Fragen vorlägen. Den Vorschlag für eine Mustersatzung halte er trotzdem für überlegenswert, unabhängig von der geplanten Vereinsrechtsreform.

Er schlägt vor, den Tagesordnungspunkt 1 „Bericht über die Ergebnisse des 2. Freiwilligen-surveys“ aufgrund der fortgeschrittenen Zeit auf die nächste Sitzung zu verschieben. Der Tagesordnungspunkt könne im September im Zusammenhang mit dem Evaluationsbericht über die Erfahrungen mit dem neuen Gesetzen zur Förderung von einem freiwilligen sozialen Jahr bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr (FSJ/FÖJ-Gesetze) behandelt werden. Er sehe, dass es hierzu keinen Widerspruch gebe.

Für die Sitzung im Oktober sei als Thema „Bürgerschaftliches Engagement von Migrantinnen und Migranten“ geplant. Frau Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer habe bereits im Vorfeld ihr Kommen zugesagt.

Da zu dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ keine Wortmeldungen vorlägen, schließe er die Sitzung.

Ende der Sitzung um 18:55 Uhr.



Dr. Michael Bürsch